



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0354/2018</b>		Datum: 03.05.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 03004-17/Jü	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.88 Langemarckplatz"</b> <b>(Änderung und Ergänzung Nr. 2)</b>			
Gremienweg:			
15.05.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 88 „Langemarckplatz“ (Änderung und Ergänzung Nr. 2) zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2):

- Herstellung der Zufahrt außerhalb des hierfür in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Bereichs.

<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen						
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Bodelschwinghstraße						
<b>Gemarkung</b>	Neuendorf						
<b>Flur</b>	7						
<b>Flurstück</b>	64/15						

### Begründung:

Antragsgegenstand ist die Errichtung von 52 Mitarbeiterparkplätzen auf dem o.g. Grundstück. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Langemarckplatz“, Änderung und Ergänzung Nr. 2, für den die BauNVO 1990 gilt.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Zufahrt soll in nördliche Richtung verschoben werden, da hierdurch die Parkvorgänge auf dem geplanten Parkplatz erleichtert werden und ein sicherer und besserer Überblick beim Ausfahren von dem Parkplatz gegeben sein wird. Des Weiteren wird durch die Verlagerung der Zu- und Ausfahrt des in Rede stehenden Parkplatzes die Verkehrssituation unter Berücksichtigung der Zufahrten des gegenüberliegenden Altenheimes (LKW-Andienung, Tiefgaragenzufahrt, Anfahrt durch Taxis und Krankenwagen etc.) wesentlich verbessert.

Die positive Stellungnahme des Tiefbauamtes zu dem Vorhaben liegt vor.

**Die Befreiung ist nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.**

**Hinweis: Mit Datum vom 08.04.1999 wurde die Baugenehmigung Az.: 9813767/9 für das gleiche Vorhaben auf dem in Rede stehenden Grundstück erteilt. Diese wurde seinerzeit jedoch nicht umgesetzt, eine Verlängerung wurde versäumt zu beantragen. Insofern ist die v.g Baugenehmigung erloschen. Da das Vorhaben jedoch nun realisiert werden soll, wurde es erneut beantragt.**

**Anlage/n:**

- **Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 88**
- **Katasteramtlicher Lageplan**
- **Grundrisszeichnung**

**Historie:**